



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1993

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2313	15. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung)	84

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 63 v. 31. 12. 1992	117
Nr. 1 v. 12. 1. 1993	117
Nr. 2 v. 13. 1. 1993	117
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	118

I.

2313

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zur Stadterneuerung
(Förderrichtlinien Stadterneuerung)**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 15. 12. 1992 -
I B 1 - 40.01 - 313/92

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren

Besonderer Teil

- 8 Förderungsgrundsätze
- 9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
- 10 Öffentliche Grünflächen
- 11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche
- 12 Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen
- 13 Örtliche Begegnungsstätten
- 14 Nutzung von Denkmälern und Gebäuden mit stadt- bildprägender Bedeutung
- 15 Landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen
- 16 Gewerbliche Bauflächen
- 17 Sicherung gewerblicher Standorte in Gemengelagen
- 18 Kleinteiliges Flächenrecycling
- 19 Standortaufbereitung Wohnungsbau
- 20 Private Hof- und Hausflächen
- 21 Städtebauliche Ergänzung zu Modernisierung sowie Ausbau und Erweiterung von Wohnraum
- 22 Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle im Auftrag der Gemeinde
- 23 Wettbewerbe, Untersuchungen und Planungen zur Stadtentwicklung
- 24 Bestimmungen für städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
- 25 Inkrafttreten

Allgemeiner Teil

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften - VV - und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) - Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Stadterneuerung.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
- 2.1 Fördergegenstand sind Stadterneuerungsmaßnahmen
 - als gebietsbezogene Bündelung verschiedener Teilmaßnahmen in einem Stadterneuerungsge-

- biet. Dabei kann das Stadterneuerungsgebiet ein Sanierungsgebiet, ein städtebaulicher Entwicklungsbereich oder auch ein räumlich und inhaltlich festgelegtes Gebiet ohne besonderes Sanierungs- und Entwicklungsrecht sein,
- als gebietsübergreifende Bündelung gleichartiger Teilmaßnahmen in mehreren Gebieten (Sachprogramm),
- als städtebauliche Einzelmaßnahme.

- 2.2 Die Festlegung des Stadterneuerungsgebietes muß eine zeitliche und finanzielle Überschaubarkeit für die Durchführung der Maßnahme gewährleisten. Teilmaßnahmen müssen für sich eine städtebaulich sinnvolle Lösung ergeben. Nachrangig gefördert werden Einzelmaßnahmen ohne Gebietsbezug.
- 2.3 Die innerhalb einer Stadterneuerungsmaßnahme förderfähigen Teilmaßnahmen werden im Besonderen Teil dieser Richtlinien geregelt.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Gemeinden (GV)
- 3.2 Ausnahmsweise andere juristische Personen, soweit diese Maßnahmen durchführen, die in der Regel Aufgabe der Gemeinden (GV) sind.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und eingeleiteten (Verfahrenstand nach §§ 13 Abs. 2 Satz 2, 15 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes) landesplanerischen Zielen nicht widersprechen,
- 4.2 die Maßnahmen planungsrechtlich zulässig sind,
- 4.3 die Durchführung der Maßnahmen von den zuständigen Organen beschlossen ist,
- 4.4 die Gemeinde sich verpflichtet, gemeindeeigene Grundstücke zur Verfügung zu stellen, wenn diese zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen benötigt werden. Die zur Verfügung gestellten Grundstücke bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt,
- 4.5 die Gemeinde sich verpflichtet, bei Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und Sanierung von Altablagerungen (§ 28 Abs. 3 Landesabfallgesetz - LAbfG -) Altstandorten (§ 28 Abs. 4 LAbfG) und sonstigen Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, die Möglichkeiten einer Heranziehung von Ordnungspflichtigen spätestens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zu klären. Diese Verpflichtung ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- 5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung; bei Nr. 12.1 auf der Grundlage von Pauschalbeträgen
Bagatellgrenze: 50 000 DM Zuwendung
Bagatellgrenze bei Maßnahmen nach Nrn. 17, 21, 22 und 23: 10 000 DM Zuwendung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Die Zuwendung wird gewährt zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese sind bei Antragstellung vorzuschätzen (bei Hochbauten Kostenberechnungen nach DIN 276).

- 5.42 **Zuwendungsfähig sind**
- die Ausgaben nach Maßgabe der Nrn. 9 bis 24,
 - die Ausgaben für die Erfassung des archäologischen Bestandes sowie für die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation von Bodendenkmälern dann, wenn sie durch eine geförderte Teilmaßnahme erforderlich werden,
 - die Ausgaben für Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung und im Einzelfall zur Sanierung von Bodenbelastungen (Altlasten und sonstigen erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belasteten Flächen) dann, wenn die Durchführung der Stadterneuerungsmaßnahme diese Maßnahmen bedingt und erforderlich macht, zur Zeit ein Ordnungspflichtiger nicht herangezogen werden kann und die Maßnahmen nach den vorläufigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten, RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 4. 1986 (SMBl. NW. 770), nicht gefördert werden.
- 5.43 Nicht zuwendungsfähig sind
- 5.431 Personalausgaben und Sachmittel des Zuwendungsempfängers,
- 5.432 Nebenkosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Ermittlung von Grundstückswerten für unbebaute Grundstücke erfolgt nach der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209). Aufstehende Gebäude werden nur bewertet und gefördert, wenn sie für den Zuwendungszweck benötigt werden und ihr Abriß nicht vorgehen ist.
- Sollen aufstehende Gebäude zur Erreichung des Zuwendungszwecks wieder verwendet werden, kann deren Restwert in die Förderung einbezogen werden. Als förderungsfähiger Höchstwert errechnet sich dabei der Restwert aus der Differenz zwischen vergleichbaren Neubaukosten und den erforderlichen Umbau- und Herrichtungskosten (ersparte Neubaukosten); der Restwert darf den Verkehrswert nicht überschreiten.
- 6.2 Veräußert die Gemeinde Grundstücke in Stadterneuerungsgebieten, die mit Stadterneuerungsmitteln erworben worden sind, werden als Erlöse grundsätzlich die durch die Neuordnung bestimmten Verkehrswerte angerechnet.
- Werden Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus wieder veräußert und tatsächlich genutzt, kann im Rahmen der Förderung als Einnahme ein Kaufpreis anerkannt werden, der zur Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bis zu 50 vom Hundert unter dem festgestellten Verkehrswert nach Neuordnung liegt, wenn mindestens eine 25jährige Miet- und Belegungsbindung sowie ein 25jähriges kommunales Besetzungsrecht eingeräumt wird. Die Regelungen des § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 1992 sind zu beachten.
- Sind Grundstücke (gegebenenfalls mit aufstehenden Gebäuden) zum festgestellten Verkehrswert nach Neuordnung nicht zu veräußern, kann bei der Abrechnung der Stadterneuerungsmaßnahme der auf dem Grundstücksmarkt zu erzielende Marktpreis als Einnahme angerechnet werden. Die Einnahme muß jedoch mindestens 70 vom Hundert des festgestellten Verkehrswertes betragen. Die Gemeinde muß den Nachweis erbringen, daß sie sich bemüht hat, die Grundstücke zum Verkehrswert zu veräußern; dies setzt zumindest eine regionale Ausschreibung in der Presse voraus.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 (neue Maßnahmen) oder der Anlage 2 (Fortführungsmaßnahmen) dem Regierungspräsidenten (Bewilligungsbehörde) in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Anlage 1
Anlage 2
- 7.2 Programmaufstellung
- Der Regierungspräsident nimmt die Anträge entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit in Jahresprogramme auf und legt diese nach Erörterung mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr dem Bezirksplanungsrat vor. Nach Beratung im Bezirksplanungsrat leitet er das Programm - verbunden mit seiner fachlichen Stellungnahme - dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr zu. Dem Jahresprogramm ist eine Ausfertigung aller vorliegenden Anträge beizufügen.
- Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr erstellt aus den Programmorschlägen der Regierungspräsidenten das Gesamtförderprogramm des Landes.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- Der Regierungspräsident bewilligt die zugewiesenen Mittel nach dem Muster der Anlage 3. In den Zuwendungsbescheid sind folgende Zweckbindungsfristen aufzunehmen: Anlage 3
- 25 Jahre bei Investitionen,
 - mindestens 5 Jahre bei Ersteinrichtungen und sonstigen Maßnahmen.
- Durch auflösende Bedingung ist im Bewilligungsbescheid sicherzustellen, daß Einnahmen (Verkaufserlöse, Erschließungsbeiträge und sonstige Entgelte), die nach den Regelungen im Besonderen Teil dieser Richtlinien auf die Förderung angerechnet werden (vgl. Nr. 2 ANBest-G), auch ohne Widerruf des Bewilligungsbescheides geltend gemacht werden können.
- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Nrn. 7.2, 7.3 VVG sowie 1.43 und 1.44 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G - (Anlage zu den VVG zu § 44 LHO). Bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2 richtet sich das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren nach den Nrn. 7.1 VV sowie 1.4 und 1.41 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2, zu den VV zu § 44 LHO).
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der Anlage 4 durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Anlage 4
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Nachweis der Verwendung ist nach dem Muster der Anlage 5 zu führen. Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen. Anlage 5
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.
- Besonderer Teil**
- 8 Förderungsgrundsätze**
- Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn Erfordernis und Dringlichkeit der Stadterneuerung aus der Gesamtstruktur der Gemeinde abgeleitet

- werden, und der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, den Betroffenen Gelegenheit zur ausreichenden Mitwirkung zu geben.
- 9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze**
- Gefördert werden die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich von Aufwertungsmaßnahmen im Umfeld von Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs und Maßnahmen zur Schulwegsicherung. Straßen sollen nach den Prinzipien der flächenhaften Verkehrsberuhigung umgestaltet werden. Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs und der Fahrradfahrer und Fahrradfahrerinnen sind zu berücksichtigen. Soziale und ökologische Gesichtspunkte sowie die stadt- und denkmalpflegerischen Anliegen sind besonders zu beachten.
- 9.1** Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Freilegung, Baureifmachung, Herrichtung und Erstaussstattung der auszugestaltenden Fläche. Künstlerische Gestaltungsmaßnahmen können bis zur Höhe von 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zusätzlich in die Förderung einbezogen werden.
- 9.2** Nicht förderungsfähig sind
- Grunderwerb,
 - beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB, soweit es sich um die erstmalige Herstellung handelt,
 - Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
 - Anlagen zur Verkehrsregelung.
- 9.3** Für die mit Vorrang zu fördernde flächenhafte Verkehrsberuhigung sind in der Regel punktuelle Maßnahmen ausreichend. Sie können mit bis zu 50 DM je Quadratmeter (Mittelwert) der gesamten Verkehrsfläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Obergrenze für durchgreifende und aufwendige Maßnahmen (Vollumbau) sind 200 DM je Quadratmeter (Mittelwert).
- 9.4** Die Gemeinde hat vor Antragstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Beiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden können. Werden Beiträge ermittelt, so sind diese bei der Antragstellung als Beiträge Dritter von den förderfähigen Kosten abzuziehen.
- 10 Öffentliche Grünflächen**
- Gefördert werden innerörtliche, wohnungsnah, standortgerecht und naturnah gestaltete Grünflächen in Stadterneuerungsgebieten oder in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zu diesen. Als Sachprogramm werden öffentliche Grünflächen in Verbindung mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert.
- 10.1** Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Herrichtung und Erstaussattung; hierbei werden bis zu 80 DM je Quadratmeter (Mittelwert) umgestalteter oder neuangelegter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt.
- Mehrkosten für die Herrichtung unter Denkmalschutz stehender Garten- und Parkanlagen sowie künstlerische Gestaltungsmaßnahmen können bis zur Höhe von 10 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zusätzlich in die Förderung einbezogen werden.
- 10.2** Nicht förderungsfähig sind
- in vollem Umfang beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB, soweit es sich um die erstmalige Herstellung handelt,
 - Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- 10.3** Die Gemeinde hat vor Antragstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB erhoben werden können. Werden Beiträge ermittelt, so sind diese als Beiträge Dritter bei den zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.
- 11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche**
- Gefördert werden öffentlich zugängliche Anlagen zum Spielen in Stadterneuerungsgebieten. Dabei sollen insbesondere brachgefallene Flächen genutzt werden.
- Im Zusammenhang mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind diese Anlagen als Sachprogramm auch in dichtbesiedelten Wohngebieten förderungsfähig.
- 11.1** Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Freilegung, Baureifmachung, Erschließung, Herrichtung und Erstaussattung
 - sowie der Umbau nach ökologischen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- 11.2** Nicht förderungsfähig sind die Instandsetzung bestehender Anlagen sowie Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- 12 Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen**
- Gefördert werden Parkierungseinrichtungen und Stellplätze nur als Ersatz- oder Anwohneranlagen in oder im Zusammenhang mit Stadterneuerungsgebieten im Zuge von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung, wenn
- ein Detailkonzept zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Straßenraum bezüglich der entfallenden Stellplätze vorhanden ist,
 - ein gebietsbezogenes Parkraumkonzept vorliegt, in dem auch die Möglichkeiten einer Satzung gem. § 47, Abs. 5 Nrn. 2-4 und Abs. 6 Landesbauordnung (BauO NW) und einer intensiven Parkraumbewirtschaftung geprüft und abgewogen werden,
 - eine ortsgerechte Gestaltung und eine ökologisch und verkehrlich verträgliche Einbindung erfolgt.
- Förderungsfähig sind
- der notwendige Ersatz für wegfallende, baulich vorhandene Parkplätze im öffentlichen Raum (Ersatzanlagen),
 - Parkierungseinrichtungen und Stellplätze, die ausschließlich den Anwohnern dienen (Anwohneranlagen),
 - Fahrradabstellanlagen, sofern diese nicht nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden können.
- 12.1** Ersatzanlagen für öffentliche Parkplätze werden nicht an zentralen innerstädtischen Standorten gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist, daß der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) nachweislich (Träger des ÖPNV) nicht beeinträchtigt wird, und die Ersatzanlage nicht aufgrund einer konsequenten Parkraumbewirtschaftung entbehrlich ist.
- Förderungsfähig sind bei Ersatzstellplätzen die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Erschließung, Herrichtung, Baumaßnahmen und sonstige Kosten in Höhe von
- | | |
|-------------------------------|--------------------------|
| ebenerdig | 1 500 DM je Stellplatz, |
| in Parkdecks und Parkpaletten | 4 500 DM je Stellplatz, |
| in Parkhäusern | 10 000 DM je Stellplatz, |
| in Tiefgaragen | 15 000 DM je Stellplatz. |

- 12.2 Anwohneranlagen werden nur gefördert, wenn durch Satzung nach § 47 Abs. 5 Nr. 1 BauO NW in Verbindung mit einer Satzung nach § 47 Abs. 6 BauO NW geregelt wird, daß
- die Eigentümer bestehender baulicher Anlagen, die bisher über keine oder eine nicht ausreichende Anzahl notwendiger Stellplätze verfügen, angemessen an der Finanzierung zu beteiligen sind,
 - die Ablösebeträge für bestehende Wohnungen zur Finanzierung der zuzuordnenden Parkierungseinrichtungen eingesetzt werden.
- Förderungsfähig sind bei Anwohneranlagen die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Erschließung, Herrichtung, Baumaßnahmen und sonstige Kosten in Höhe der tatsächlichen Ausgaben nach Abzug der Einnahmen. Als Einnahmen gelten die Ablösebeträge nach § 47 Abs. 6 BauO NW als Finanzierungsbeteiligungen der Eigentümer und die im Laufe der ersten 10 Jahre anfallenden monatlichen Benutzungsgebühren der Anwohner bei angenommener voller Auslastung nach Abzug der anfallenden Betriebskosten. Eine Förderung kommt nur bis zur Höhe von 15 000 DM je Stellplatz in Betracht. Die Ausgestaltung der Benutzungsgebühren hat den sozialen Belangen Rechnung zu tragen.
- 12.3 Förderungsfähig sind bei Fahrradabstellanlagen die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Erschließung, Herrichtung, Baumaßnahmen und sonstige Kosten in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 1 500 DM je Abstellplatz.
- 13 **Örtliche Begegnungsstätten**
- Gefördert werden kommunale Einrichtungen (§ 18 Gemeindeordnung), die örtliche oder stadtteilbezogene Defizite an Kultur-, Freizeit- und Kommunikationsangeboten abbauen. Vorrangig sollen funktionslos gewordene Gebäude insbesondere solche von Denkmalwert und stadtbildprägender Bedeutung genutzt werden.
- Neubauten von Begegnungsstätten werden nur in Stadterneuerungsgebieten und nur bis zu einer Kostenobergrenze von 2 000 000 DM gefördert, wenn eine Umnutzungsmöglichkeit nicht besteht.
- 13.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb, Freimachung und Herrichtung des Grundstücks,
 - Erschließung,
 - Bauwerk,
 - Ersteinrichtung (Gerät) gem. DIN 276 mit Ausnahme der Kostengruppen 4.2, 4.4, 4.5.2, 4.9,
 - Außenanlagen,
 - künstlerische Gestaltungsmaßnahmen,
 - Baunebenkosten mit Ausnahme der in 5.4.3.2 der Richtlinien genannten Kosten.
- 13.2 Bei der Förderung von Begegnungsstätten mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 750 000 DM kann die nach Nr. 7.3 vorgeschriebene Zweckbindungsfrist bis auf 10 Jahre herabgesetzt werden, wenn Förderbetrag und Zweckbindungsfrist in einem offensichtlichen Mißverhältnis stehen.
- 13.3 Für sich rentierliche Teile der Einrichtungen sind grundsätzlich nicht förderungsfähig. Sie können in die Förderung einbezogen werden, wenn dies zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich ist und es sich um untergeordnete Anteile an der Gesamtmaßnahme handelt, die nicht mehr als 20 vom Hundert der Raum- oder Kostenanteile ausmachen.
- 13.4 Bei der Umnutzung von Denkmälern sind die vorgesehenen Umbaumaßnahmen mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Bau- und Bodendenkmalpflege abzustimmen. In geeigneten Fällen ist vor Beginn der Maßnahmen ein Wettbewerb oder ein Gutachterverfahren durchzuführen.
- 13.5 Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen lediglich zur Instandsetzung, Instandhaltung und Renovierung bestehender Einrichtungen.
- 14 **Nutzung von Denkmälern und Gebäuden mit stadtbildprägender Bedeutung**
- Gefördert wird der Umbau von Baudenkmalern und Gebäuden mit stadtbildprägender Bedeutung zur Nutzung als soziale, kulturelle oder vergleichbare kommunale Einrichtungen.
- Durch die Maßnahmen sollen für die Stadtgestalt bedeutsame Gebäude erhalten und wieder genutzt werden und städtebauliche Impulse zur Verbesserung einer Gemeinde oder eines Stadtteils ausgehen; lokale Einrichtungen haben daher Vorrang vor zentralen Einrichtungen.
- Umbaumaßnahmen mit Nutzungszwecken, die auf anderer rechtlicher Grundlage oder üblicherweise von anderer Stelle gefördert werden können, können in die Förderung einbezogen werden, wenn eine Erklärung der zuständigen anderen Stelle vorgelegt wird, daß sie die Maßnahme nicht fördert.
- Die Vorschriften der Nrn. 13.1 - 13.5 sind entsprechend anzuwenden.
- 15 **Landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen**
- Gefördert werden (neben und in Ergänzung der wohnungsnahen Freizeit-, Spiel- und Erholungsmöglichkeiten nach den Nrn. 9, 10, 11, 13 und 14) öffentliche, landschaftsgebundene Freizeitanlagen und Erholungsflächen. Vorrangig sollen vorhandene und entstehende Wasserflächen gestaltet sowie Ufer von Flüssen und Kanälen zum Wandern und Radfahren geöffnet werden, soweit dies ökologisch unbedenklich ist.
- 15.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Grunderwerb, Freilegung, Baureifmachung, Erschließung und Herrichtung.
- 15.2 Nicht förderungsfähig sind
- vereinsgebundene Anlagen,
 - Maßnahmen, die nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes (in der jeweils gültigen Fassung), RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 6. 1988 (SMBl. NW. 791), zuwendungsfähig sind.
- 16 **Gewerbliche Bauflächen**
- Gefördert wird die Herrichtung gewerblicher Bauflächen, die zur Verlagerung, Ansiedlung oder Erweiterung von Gewerbebetrieben benötigt werden.
- Vorrangig werden Maßnahmen gefördert, die hohen städtebaulichen und ökologischen Maßstäben genügen und zur Wiederverwertung von Brachflächen führen oder in interkommunaler oder regionaler Zusammenarbeit entwickelt werden.
- Der Förderung ist ein Bebauungs- oder Gestaltungsplan zugrunde zu legen, aus dem die städtebauliche und ökologische Qualität ersichtlich ist.
- 16.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- Grunderwerb,
 - Freilegung und Baureifmachung,
 - öffentliche Erschließung,
 - Herrichtung.
- Zuwendungsfähig sind die erforderlichen Ausgaben abzüglich zu erwartender Einnahmen (Veräußerungserlöse, Erschließungsbeiträge, sonstige Entgelte). Die Veräußerungserlöse je Quadratmeter

ter erschlossener Gewerbefläche müssen dabei mindestens 15 DM über den Grunderwerbskosten liegen. Bei der Förderung ist mindestens ein Verkaufserlös von 25 DM je Quadratmeter zugrunde zu legen. Bei der Vergabe von Grundstücken in Form von Erbbaurechten wird als fiktiver Verkaufserlös das 25fache des jährlichen Erbbauszins angesetzt.

Im Einzelfall können auf Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand, die ganz oder teilweise in bereits gewerblich genutzten Gebieten liegen, Maßnahmen zur städtebaulichen und ökologischen Verbesserung gefördert werden.

16.2 Wenn die Gemeinde Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden nicht wieder veräußert und für gewerbliche Nutzungen durch Dritte herrichtet (z. B. als Gewerbehof oder Handwerkerhof), können auch die hierfür erforderlichen zusätzlichen Ausgaben in die Förderung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die zu erwartenden angemessenen Entgelte der Gemeinde aus Vermietung und Verpachtung in Höhe der zehnfachen Jahreseinnahme von den Aufwendungen abzusetzen.

16.3 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- alternative Standorte in der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen und
- die zügige Durchführung der gewerblichen Investitionen beabsichtigt ist.

16.4 In den Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß

- der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde spätestens 3 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises den Förderungserfolg nach dem Muster der Anlage 6 anzuzeigen hat,
- die Grundstückskäufer zu verpflichten sind, die erworbenen Grundstücke oder Teile davon an die Gemeinde oder einen von der Gemeinde zu benennenden Dritten zum gezahlten Kaufpreis zurückzuveräußern, wenn mit der vorgesehenen Bebauung zur gewerblichen Nutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Grunderwerb begonnen worden ist oder die begonnene Bebauung nicht unverzüglich weitergeführt und vollendet wird; diese Ansprüche sind durch Rückauflassungsvormerkungen im Grundbuch zu sichern.

Anlage 6

17 **Sicherung gewerblicher Standorte in Gemengelagen**

Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von störenden Beeinträchtigungen bei Gemengelagen zwischen Wohnen und Gewerbe. Die Maßnahmen sollen der Verbesserung von Wohnnutzung und Wohnumfeld sowie der Sicherstellung der gewerblichen Standorte dienen.

17.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Grundsätze des Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1972 über die Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben - Planungserlaß - (SMBL. NW. 2311) beachtet und die Maßnahmen mit der Wirtschaftsförderung und der Immissionsschutzförderung abgestimmt sind.

17.2 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für

- die Zinsbelastung, die der Gemeinde dadurch entsteht, daß sie am Kapitalmarkt Mittel aufnimmt, um Baugrundstücke einschließlich Bestandteile und Zubehör für Dritte zu erwerben, bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert für höchstens 5 Jahre (Ausnahme von 5.432),

- passiven Immissionsschutz im öffentlichen Bereich einschließlich Grunderwerb, Freilegung und Baureifmachung,

- passiven und aktiven Immissionsschutz im privaten Bereich bis zu 25 vom Hundert, soweit es sich um private Haushalte oder kleinere und mittlere Unternehmen handelt.

17.3 Der Zuwendungsempfänger ist durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Wiederveräußerung von Baugrundstücken innerhalb von 5 Jahren mitzuteilen.

18 **Kleinteiliges Flächenrecycling**

Gefördert wird die Zinsbelastung, die der Gemeinde dadurch entsteht, daß sie am Kapitalmarkt Mittel aufnimmt, um brachliegende Flächen zu erwerben, auf denen künftig Maßnahmen zur Stadterneuerung oder Wohnungsbauvorhaben durchgeführt werden sollen. Durch die vorgezogene Förderung soll die Gemeinde in die Lage versetzt werden, die planungsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen zur Erarbeitung eines endgültigen Nutzungskonzeptes sowie eines förderreifen Zuwendungsantrages nach diesen Richtlinien zu schaffen.

18.1 Förderungsfähig ist die Zinsbelastung für den Zwischenerwerb bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert für höchstens 5 Jahre (Ausnahme von 5.432).

18.2 In den Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß

- ein Zuwendungsantrag nach diesen Richtlinien spätestens 2 Jahre nach Förderung des Zwischenerwerbs vorzulegen ist und
- die Zuwendung zurückzuzahlen ist, wenn ein solcher Zuwendungsantrag nicht fristgerecht vorgelegt oder innerhalb von weiteren 3 Jahren nicht positiv beschieden wird.

19 **Standortaufbereitung Wohnungsbau**

Gefördert wird die Freilegung und Baureifmachung von Grundstücken für Wohnungsbauvorhaben auf brachliegenden Flächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder von ihr im Rahmen des Flächenrecyclings nach Nr. 18 erworben werden und die innerhalb des Siedlungszusammenhangs liegen.

19.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- ein Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zugunsten von Baugebieten mit überwiegender Wohnfunktion oder eine Erklärung der Gemeinde vorliegt, daß die im unbepflanzten Innenbereich gelegenen Grundstücke zugunsten von Wohnungsbauvorhaben bebaut werden,
- ein Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren durchgeführt wird, falls die Voraussetzungen der Nr. 1.3 der Anlage I der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 - RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBL. 2370) oder besondere städtebauliche Gründe vorliegen,
- die Kosten der Freilegung und Baureifmachung im vertretbaren Verhältnis zur vorgesehenen Nutzung stehen.

19.2 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Freilegung und Baureifmachung.

19.3 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die erwarteten Verkaufserlöse (erschließungsbeitragspflichtig) und sonstigen Erlöse in Abzug zu bringen.

19.4 Grundstücke, die von der Gemeinde vor Förderungsbeginn erworben worden sind, werden zum aktuellen Verkehrswert am Bewertungsstichtag von den Erlösen in Abzug gebracht (Ausnahme von 4.4).

- 19.5 In den Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß die Zuwendung zurückzuzahlen ist, wenn nicht
- spätestens 2 Jahre nach Förderung ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt oder Bauanträge zugunsten von Wohnungsbauvorhaben gestellt sind,
 - spätestens 4 Jahre nach Förderung auf weiten Teilen des Grundstücks mit der Errichtung von Wohnungsbauten begonnen wurde.
- 20 **Private Hof- und Hausflächen**
Gefördert werden zur Verbesserung der stadtökologischen und stadtgestalterischen Situation Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durch Pauschalzuweisungen an die Gemeinden im Rahmen der Förderung von Stadterneuerungsgebieten.
- 20.1 Die Pauschalzuweisungen werden von der Gemeinde zusammen mit den Gemeindemitteln an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bewilligt. Die Gemeinden haben hierfür eigene Vergaberichtlinien zu erlassen, in denen Gestaltungsvorgaben unter Berücksichtigung der stadtbild- und denkmalpflegerischen Belange und eine angemessene Eigenbeteiligung der Grundstückseigentümer (mindestens 50 vom Hundert seiner Aufwendungen) festgelegt werden.
- 20.2 Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten werden bis zu 60 DM je Quadratmeter begrünter, hergerichteter oder gestalteter Fläche (Mittelwert) als förderungsfähig anerkannt. Ausgaben für Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sind nicht förderungsfähig. Abweichend von Nr. 7.3 beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.
- 20.3 In den Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß
- abweichend von Nr. 7.6 nur die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der ANBest-G Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind,
 - bei Hof- und Gartenflächen die öffentliche oder zumindest eine auf die Mieter beschränkte Zugänglichkeit sichergestellt wird,
 - die Gemeinde in ihrem Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen hat, daß die Förderung der Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt,
 - der Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unter Vorlage der Belege nachzuweisen hat.
- 20.4 Der Zuwendungsnachweis der Gemeinde beschränkt sich bei diesem Fördergegenstand auf die Bestätigung, daß die Pauschalzuweisung zusammen mit den Gemeindemitteln für die in einer Anlage aufzuführenden Maßnahmen verwendet wurden und daß die Verwendungsnachweise für diese Maßnahmen durch Vorlage der Belege, die die Ausgaben im einzelnen nachweisen, erbracht und geprüft worden sind.
- 21 **Städtebauliche Ergänzung zur Modernisierung sowie Ausbau und Erweiterung von Wohnraum**
Ergänzend zur Förderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum - ModR 1990 (in der jeweils gültigen Fassung) - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1989 (SMBL NW. 2375) und nach Nr. 3 (Ausbau und Erweiterung von Wohnraum) der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 (in der jeweils gültigen Fassung) - RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBL NW. 2370) können den Gemeinden Zuwendungen zur Förderung städtebaulich bedingter Mehrkosten gewährt werden.
- 21.1 Die Zuwendungen werden von der Gemeinde zusammen mit den Gemeindemitteln an die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bewilligt.
- 21.2 Gegenstand der Förderung sind Gebäude,
- die von besonderem städtebaulichen Wert sind und in einem vom Land geförderten Stadterneuerungsgebiet liegen oder
 - ein Baudenkmal sind oder
 - in einem Denkmalsbereich liegen.
- 21.3 Förderungsfähig sind die aus städtebaulicher Sicht erforderlichen zusätzlichen, nach Bauteilgruppen gegliederten Ausgaben, die über die nach den ModR 1990 oder nach Nr. 3 der WFB 1984 zuwendungsfähigen Höchstkosten hinausgehen.
Die Gesamtförderung (Zuschuß im Rahmen der städtebaulichen Ergänzungsförderung und Zuschußwert der Darlehensförderung nach ModR 1990 oder nach Nr. 3 WFB 1984) darf den Zuschußwert der Darlehensförderung für einen vergleichbaren Neubau des öffentlich geförderten Wohnungsbaus nach Nr. 2.21 WFB 1984 nicht überschreiten. Der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung des Zuschußwerts wird vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr festgelegt.
Aufwendungen für die Modernisierung und bauliche Anpassung gewerblich oder beruflich genutzter Flächen in Wohngebäuden können zusätzlich in die Förderung einbezogen werden, wenn diese Flächen im Verhältnis zur Wohnnutzung untergeordnet sind, die Baumaßnahme gleichzeitig mit der Modernisierung oder dem Ausbau des Wohnraums durchgeführt und hierdurch die Erhaltung und Sicherung von stadtbildprägenden oder denkmalwerten Gebäuden ermöglicht wird. Förderungsfähig sind die hierzu notwendigen Ausgaben bis zur Höhe von 1000,- DM je Quadratmeter (Mittelwert) Nutzfläche. Die Förderung beträgt 25 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 21.4 Der geförderte Wohnraum darf innerhalb einer Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nur zu Wohnzwecken verwandt werden.
Bei einer Zuwendung ergänzend zur Förderung nach den ModR 1990 sind folgende Bindungen zu fordern, wenn die Gesamtförderung höher ist als bei einer Förderung nach Nr. 3 der WFB 1984:
- der geförderte Wohnraum darf innerhalb dieses Zeitraums nur dem in § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz genannten Personenkreis zum Gebrauch überlassen werden,
 - der zuständigen Stelle nach § 3 Wohnungsbindungsgesetz ist das Recht einzuräumen, entsprechende Mieter und Mieterinnen zu benennen, wobei der Personenkreis der Alleinerziehenden, schwangeren Frauen und Frauenhausbewohnerinnen besonders zu berücksichtigen ist,
 - die festgesetzte Miete darf innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nur innerhalb der Grenzen der Nrn. 6.1.1 bzw. 6.2.2 ModR 1990 erhöht werden. Nach Ablauf von 15 Jahren bis zum Ende der Belegungsbindung darf bei nicht preisgebundenen Wohnungen die Bewilligungsmiete um die ab diesem Zeitpunkt eingetretene Steigerung der Lebenshaltungskosten aller privater Haushalte (Lebenshaltungsindex) bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete angehoben werden.
- Bei Verstößen gegen die Bindungen oder bei Veräußerung des Gebäudes vor Ablauf der allgemeinen Zweckbindungsfrist ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Im Falle einer Rückzahlung, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, wirken die Bindungen des Absatzes 1 und 2 bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung fort.
Die Bindungen der Absätze 1 bis 3 und der sich daraus ergebende Rückzahlungsanspruch sind durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld an

bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten der Gemeinde zu sichern.

- 21.5 Die Gemeinde hat in ihrem Bewilligungsverfahren die vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorgegebenen Vordrucke für den Förderantrag und den Zuwendungsbescheid zu verwenden. Die Vordrucke werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt erstellt, vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen nicht abgeändert werden. Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Die Gemeinde hat die Förderung mit der Bewilligungsbehörde für die gleichzeitig beantragten Modernisierungs- oder Wohnungsbaumittel fachlich abzustimmen und hierbei insbesondere darauf hinzuwirken, daß die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen auch durch eine möglichst gleichzeitige Bewilligung gesichert ist.

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren bei der Gemeinde richtet sich bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Modernisierungsmitteln sinngemäß nach Nr. 7.5 ModR 1990 und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Wohnungsbaumitteln sinngemäß nach Nrn. 7.31 und 8.32 WFB 1984. Für den Kostennachweis sind die nach den ModR 1990 bzw. den WFB 1984 vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Gemeinde gilt der nach den ModR 1990 vorgeschriebene Kostennachweis bzw. die nach den WFB 1984 vorgeschriebene Schlußabrechnung. Bei einer Förderung zur Erhaltung des städtebaulichen Werts eines Gebäudes sind die städtebaulich bedingten Mehrkosten im Kostennachweis nach den ModR 1990 bzw. in der Schlußabrechnung nach den WFB 1984 zu bezeichnen und durch Vorlage der entsprechenden Belege im einzelnen nachzuweisen.

Zur Prüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel durch die Gemeinde übersendet die Bewilligungsbehörde für die Modernisierungs- bzw. die Wohnungsbaumittel der Gemeinde eine Kopie des Kostennachweises bzw. der Schlußabrechnung mit ihrem die Förderung nach den ModR 1990 bzw. den WFB 1984 betreffenden Prüfvermerk sowie den Belegen über die städtebaulich bedingten Mehrkosten.

- 21.6 In den Zuwendungsbescheid ist eine Nebenbestimmung aufzunehmen, in der festzulegen ist, daß die Regelungen in den Nrn. 21.4 und 21.5 für die Gemeinde maßgebend und von der Gemeinde in ihrem Bewilligungsbescheid auch, soweit zutreffend, dem Grundstückseigentümer aufzuerlegen sind.

22 Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle im Auftrag der Gemeinde

Gefördert werden Ausgaben der Gemeinde für die Beauftragung Dritter zur Planung, Durchführung und Erfolgskontrolle von Maßnahmen zur Stadterneuerung.

- 22.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für
- vorlaufende Planungen und Untersuchungen insbesondere für städtebauliche Rahmenplanungen sowie Untersuchungen und Planungen zur ökologischen Verbesserung belasteter und hochverdichteter Quartiere, im Rahmen der zeitlich später liegenden Durchführung von Maßnahmen,
 - sowie Bürgerinnen- und Bürgerberatung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle bei der Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen.
- 22.2 Bei der Beauftragung von Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren sind höchstens die Kosten nach der Verordnung

über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung zuwendungsfähig.

23 Wettbewerbe, Untersuchungen und Planungen zur Stadtentwicklung

Gefördert werden die Ausgaben der Gemeinden für die Beauftragung Dritter zur Durchführung grundlegender und umsetzungsorientierter Untersuchungen, Planungen und Wettbewerbe zur Unterstützung der stadtentwicklungspolitischen Ziele des Landes, soweit sie nicht unter Nr. 22 fallen.

- 23.1 Förderungsfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für

- städtebauliche Wettbewerbs- und Gutachterverfahren für größere Wohnungsbauprojekte nach Nr. 1.3 der Anlage I zu den WFB 1984,
- städtebauliche Rahmenpläne für neue Wohnsiedlungen und Entwicklungsmaßnahmen,
- die Aufstellung von Baulückenprogrammen,
- Gutachten zur Erhaltung von Denkmälern,
- stadökologische Untersuchungen und Planungen als Grundlage für gebietsübergreifende Maßnahmen,
- Verkehrsentwicklungspläne und verkehrliche Rahmenpläne und Untersuchungen in Gemeinden über 25000 Einwohner, soweit verkehrliche Probleme mit aktuellem Handlungsbedarf bestehen, Zielvorgaben zur vorrangigen Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes im Sinne der verkehrspolitischen Ziele des Landes zugrunde gelegt werden und eine Verknüpfung mit der geplanten Siedlungsentwicklung erfolgt.

- 23.2 Zuwendungsfähig sind höchstens die Kosten nach der HOAI in der jeweils gültigen Fassung.

- 23.3 Der Zuwendungsempfänger ist durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, auf Anforderung die Ergebnisse der geförderten Untersuchungen und Planungen der Bewilligungsbehörde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

24 Bestimmungen für Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Gefördert werden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen nach Artikel 2 §§ 6 und 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes im Innenbereich oder in innenbereichsnahen Standorten im Einzugsbereich von vorhandenen oder neu zu schaffenden ÖPNV-Haltepunkten. Die vorstehenden Regelungen dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung.

- 24.1 Darüber hinaus sind förderungsfähig

- die Zinsbelastung, die der Gemeinde dadurch entsteht, daß sie am Kapitalmarkt Mittel aufnimmt, um Flächen zwischenzuerwerben, auf denen künftig städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Förderungsfähig ist die Zinsbelastung für die Finanzierung des Zwischenerwerbs bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert für höchstens fünf Jahre (Ausnahme von 5.432),
- die Ausgaben für entwicklungsbedingte Erschließungsanlagen gem. § 127 BauGB in Verbindung mit § 128 BauGB in der Baulast der Gemeinden.
- die Finanzierungskosten (Zinsen bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert für die Dauer bis zu 5 Jahren), die der Gemeinde dadurch entstehen, daß sie am Kapitalmarkt Mittel aufnimmt, um einen Kindergarten möglichst zeitgleich mit der Errichtung von Wohnungen zu erstellen. Voraussetzung ist die verbindliche Förderungszusage des zuständigen staatlichen Kostenträgers für einen späteren Zeitpunkt (spätestens 5 Jahre nach Förderungsbeginn). Förderungsfähig sind die Kosten für die Finanzierungsüberbrückung bis zum

Beginn der zugesagten anderweitigen Förderung. Hierbei ist der Fördersatz des jeweiligen Förderprogramms zugrunde zu legen.

- 24.2 Nicht förderungsfähig sind die Kosten für Ver- und Entsorgungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 4 BauGB.
- 24.3 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben der Entwicklungsmaßnahme sind die erwarteten Veräußerungserlöse, Ausgleichsbeträge und sonstigen Erlöse in Abzug zu bringen. Im Falle des Erwerbs von später weiter zu veräußernden Grundstücken durch die Gemeinde werden der Kaufpreis und sonstige Kosten des Grunderwerbs ohne Zwischenfinanzierungskosten vom erwarteten Veräußerungserlös in Abzug gebracht.
- 24.4 Grundstücke, die von der Gemeinde vor Förderungsbeginn der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erworben worden sind, werden zum aktuellen Verkehrswert am Bewertungsstichtag von den Erlösen in Abzug gebracht (Ausnahme von 4.4).
- 24.5 Der Zuwendungsempfänger ist durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, daß spätestens 3 Jahre nach Förderungsbeginn die Entwicklungssatzung genehmigt sein muß. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die Satzungsgenehmigung nicht fristgerecht erfolgt ist.

Um eine zügige Nutzung der zu veräußernden Grundstücke zu gewährleisten, ist der Zuwendungsempfänger darüber hinaus durch eine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Grundstückskäufer aufzuerlegen, die erworbenen Grundstücke an die Gemeinde oder an einen von ihr zu benennenden Dritten zum gezahlten Kaufpreis zurückzuveräußern, wenn mit dem Entwicklungsziel entsprechenden Bebauung und Nutzung nicht innerhalb eines Jahres nach Grunderwerb begonnen wird. Sofern der Grundstückserwerber Grundstücke unbebaut weiterveräußert oder eine Maßnahme nicht zu Ende führt, hat er seinen Rechtsnachfolger im Grundstück zu verpflichten, die gleichen Bedingungen gegenüber der Gemeinde einzugehen. Die Sicherung dieser Ansprüche hat durch entsprechende Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch zu erfolgen.

25 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 16. 3. 1988 und 8. 2. 1990 (SMBl. NW. 2313).

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

Betr.: Stadterneuerung
Bezug:

1 Antragsteller							
Name/Bezeichnung:							
Anschrift:		Straße/PLZ/Ort/Kreis					
Auskunft erteilt:		Name/Tel. (Durchwahl)					
Gemeindekennziffer:							
Bankverbindung:		Konto-Nr.		Bankleitzahl			
		Bezeichnung des Kreditinstituts					
Landesplanerische Kennzeichnung:							
2 Maßnahme							
Bezeichnung der Maßnahme:		_____					
		<input type="checkbox"/> Stadterneuerungsgebiet		<input type="checkbox"/> Sachprogramm		<input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme	
Durchführungszeitraum:		von/bis					
3 Gesamtkosten							
Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung		Gesamtkosten	 DM			
		Zuwendungsfähige Ausgaben	 DM			
		Beantragte Zuwendung	 DM			
4 Finanzierungsplan							
		Gesamt- betrag	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
			19.....	19.....	19.....	19.....	19.....
		in TDM					
1		2	3	4	5	6	7
4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3)							
4.2 Eigenanteil v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben							
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)							
4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5) durch							
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)							

5 Beantragte Förderung					
Zuwendungsbereich Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien	Gesamtkosten TDM	Künftige Ein- nahmen ¹⁾ TDM	Differenz (Sp.2-Sp.3) TDM	Zuwendungs- fähige ²⁾ Ausgaben TDM	Förderung TDM
1	2	3	4	5	6
Nr.					
9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Davon: umfassender verkehrsbe- ruhigter Umbau flächenhafte Verkehrsbe- ruhigung mit punktuellen Maßnahmen Fahrradprogramm Schulwegsicherung					
10 Öffentliche Grünflächen davon Grunderwerb					
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche davon Grunderwerb					
12 Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstell- anlagen davon Grunderwerb Stellplätze ebenerdig in Parkdecks und Parkpaletten in Parkhäusern in Tiefgaragen					
13 Örtliche Begegnungsstätten davon Grunderwerb					
14 Nutzung von Denkmälern davon Grunderwerb					
15 Landschaftsgebundene Freizeitanlagen davon Grunderwerb					
16 Gewerbliche Bauflächen davon Grunderwerb					
17 Standortsicherung					
18 Kleinteiliges Flächenrecycling					
19 Standortaufbereitung Wohnungsbau					
20 Private Hof- und Hausflächen					
21 Städtebauliche Ergänzungs- förderung					
22 Planung, Durchführungs- aufgaben und Erfolgskontrolle					
23 Wettbewerbe, Untersuchungen und Planungen					
24.1 Sonstige Erschließungsmaß- nahmen					
24.2 Sonstige Infrastruktur					
25 Sonstige Teilmaßnahmen					
Insgesamt					

¹⁾ Veräußerungserlöse und sonstige Entgelte unter Beachtung der Nrn. 6.2 und 17.1

²⁾ Unter Beachtung der Höchstsätze nach den Nrn. 9.1, 9.3, 10.1, 12.1, 13, 17.2, 18.1 und 20.1

6 Maßnahmenbeschreibung und Begründung

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme nach Maßgabe der Förderrichtlinien (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Noch Nr. 6.1

6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

9 Anlagen**9.1 bei allen Anträgen**

- Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung (Nr. 4.1)
- Darstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit oder Unbedenklichkeit (Nr. 4.2)
- Beschluß des zuständigen Organs (Nr. 4.3)
- Stadtplan mit Eintragung des Fördergebietes/Standortes des Fördergegenstandes (Maßstab 1:25000)
- Darstellung des Fördergegenstandes in einem Lageplan (Maßstab 1:500)
- im Falle des Grunderwerbs: Grunderwerbs- und Veräußerungsliste mit Größe, Nutzung, Verkehrswert
- Darstellung der Mitwirkung der Betroffenen (Nr. 8)

9.2 ergänzende Unterlagen zu einzelnen Teilmaßnahmen

- Stellungnahme des Trägers des ÖPNV (Nr. 12)
- Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege (Nr. 13.4)
- Erklärung der zuständigen anderen Stelle (Nr. 14)
- Ergebnis der Abstimmung mit der Wirtschafts- und Immissionsschutzförderung (Nr. 17.1)
- Vergaberichtlinien der Gemeinde (Nr. 20.1)
- Anträge der Letztempfänger sowie Anträge nach den ModR 1990/WFB 1984 (Nr. 21.3)

9.3 ergänzende Unterlagen bei Zuwendungen für Baumaßnahmen

- Bau- und/oder Raumprogramm
- vollständige Entwurfszeichnungen
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind
- bei Hochbaumaßnahmen
Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
- bei Tiefbaumaßnahmen Bauentwurf in Anlehnung an die Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau (RE) mit Kostenschätzung, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- Bauzeitplan
- Vergleichsberechnungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und in besonders begründeten Fällen eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung

9.4 Zusätzliche Angaben und Anlagen für Stadterneuerungsgebiete

1 Form der Festlegung

- 1.1 Untersuchungsgebiet nach § 141 Abs. 3 BauGB - U -
- 1.2 Sanierungsgebiet - S -
 - nach § 142 Abs. 1-3 BauGB
 - nach § 142 Abs. 4 BauGB (vereinfachtes Verfahren)
- 1.3 Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme - W -
Artikel 2 §§ 6 und 7 WoBauErlG
- 1.4 Gebietsbezogenes Programm ohne Anwendung des
Besonderen Städtebaurechtes - G -

(Bezeichnung)

Datum bisheriger Beschlüsse

.....

.....

.....

.....

.....

2 Strukturdaten

- 2.1 Fläche in ha
- 2.2 Einwohner
- 2.3 Einwohner je ha
- 2.4 Baudichte (durchschnittliche GFZ)
- 2.5 Zahl der Gebäude
- 2.6 Zahl der Wohnungen
- 2.7 Alter der Gebäude
 - Anzahl vor 1919
 - Anzahl 1919-1960
- 2.8 Zahl der Arbeitsplätze/Beschäftigten
- 2.9 Problematische Gemengelage

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ja nein

3 Geplante Hochbaumaßnahmen

- 3.1 Modernisierung von Wohnungen
 - Anzahl WE nach ModR
 - Anzahl WE nach WFB
 - Anzahl WE mit städtebaulicher Ergänzungsförderung
- 3.2 Neubau von Wohnungen
 - Anzahl WE insgesamt
 - davon öffentlich gefördert
- 3.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Zweckbestimmung angeben)

Noch zu 9.4

4 Anlagen

4.1 Darstellung des Neuordnungskonzeptes (auf besonderem Blatt)

4.2 Plan mit Abgrenzung und schematischer Darstellung des Maßnahmenprogramms
(M 1:2500 oder 1:5000/DIN-A3-Format)

- Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Verkehrsberuhigung (gelb)
- Öffentliche Grünflächen (grün)
- Spielanlagen (Kennzeichnung mit S)
- Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (grau)
- Gemeinbedarfseinrichtungen (rot)
- Freizeitanlagen und Erholungsflächen (blau)
- Gewerbliche Bauflächen und Flächenrecycling (orange)
- Standortsicherung in Gemengelagen (violett)
- Wohnungsmodernisierung (hellbraun)
- Standortaufbereitung Wohnungsbau (dunkelbraun)

10 Antragsprüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Gemeinde

Baufachliche Prüfung

ist erfolgt
ist nicht erfolgt

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

11 **Baufachliche Prüfung des Antrags durch die staatliche Bauverwaltung (Nr. 6 VVG)**
ist erforderlich/ist nicht erforderlich

12 **Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)**

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, daß die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die baufachliche Stellungnahme wurde beigefügt.
2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: DM
3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet: DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

..... 19.....

Fernsprecher:

Betr.: Stadterneuerung;

hier:

- Stadterneuerungsgebiet
- Sachprogramm
- Einzelmaßnahme

Bezug:

**Sachbericht und Mittelbedarfsanmeldung
für Fortführungsmaßnahmen der Stadterneuerung**

I. Sachbericht

1 Sachstand

Hier ist darzulegen, wie sich die Abwicklung der Gesamtmaßnahme bisher insgesamt vollzogen hat, im lfd. Jahr vollziehen wird und welche Teilmaßnahmen im kommenden Jahr anstehen. Hierbei ist der Stand aller Teilmaßnahmen (z.B. Verkehrsberuhigung, Hof- und Hausflächen) zu erläutern.

Das Neuordnungskonzept des Grundförderantrages (Nr. 4.1 der Anlage 1 der Förderrichtlinien Stadterneuerung) ist beizufügen. In ihm sind die durchgeführten, im lfd. Jahr und im kommenden Jahr durchzuführenden Teilmaßnahmen kenntlich zu machen.

Besondere Probleme bzw. Schwierigkeiten sind zu benennen.

2 Planungsstand

Hier ist darzulegen, welcher Planungsstand erreicht ist, inwieweit sich neue Planungsvorstellungen entwickelt haben. Planungsänderungen sind im Einzelfall zu beschreiben, zu begründen und durch Vorlage neuer Pläne nachzuweisen.

Inzwischen erarbeitete Ausbaupläne sind beizufügen.

3 Förmliche Festlegung

Ist die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet oder Entwicklungsbereich beabsichtigt oder erforderlich (Einsatz von Bundesmitteln), ist der Stand der förmlichen Festlegung zu erörtern.

Größe des Untersuchungsgebietes ha

Größe des Sanierungsgebietes ha

Größe des Entwicklungsgebietes ha

4 Kosten der Gesamtmaßnahme (Fördergegenstand)

Hier sind Änderungen des Gesamtfinanzierungsplanes (Nr. 4 und 5 der Anlage 1 der Förderrichtlinien Stadterneuerung) darzulegen und zu begründen.

Bei wesentlichen Änderungen (mehr als 10 v.H.) ist ein bereinigter Finanzierungsplan entsprechend Nr. 4 und 5 der Anlage 1 beizufügen.

5 Stand der Bewilligungen und Auszahlungen	
5.1 Bis zum abgelaufenen Jahr bewilligt DM
5.2 Im lfd. Jahr vorgesehene Bewilligung DM
Summe DM
5.3 Davon bisher abgerufen DM
5.4 Noch ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme DM
5.5 Erwartete Bewilligung im kommenden Jahr (19.....) DM

II. Mittelbedarfsanmeldung 19.....

1 Finanzierungsplan					
	Gesamt- betrag	Kassenwirksamkeit			
		19.....	19.....	19.....	19.....
		in TDM			
1.1 Gesamtkosten					
1.2 Zuwendungsfähige Ausgaben					
1.3 Eigenanteil v.H. der zuwendungs- fähigen Ausgaben					
1.4 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)					
1.5 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 1.6) durch					
1.6 Beantragte Zuwendung					

5 Beantragte Förderung					
Zuwendungsbereich Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien	Gesamtkosten TDM	Künftige Einnahmen ¹⁾ TDM	Differenz (Sp.2-Sp.3) TDM	Zuwendungsfähige ²⁾ Ausgaben TDM	Förderung TDM
1	2	3	4	5	6
Nr.					
9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Davon: umfassender verkehrsberuhigter Umbau flächenhafte Verkehrsberuhigung mit punktuellen Maßnahmen Fahrradprogramm Schulwegsicherung					
10 Öffentliche Grünflächen davon Grunderwerb					
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche davon Grunderwerb					
12 Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstell- anlagen davon Grunderwerb Stellplätze ebenerdig in Parkdecks und Parkpaletten in Parkhäusern in Tiefgaragen					
13 Örtliche Begegnungsstätten davon Grunderwerb					
14 Nutzung von Denkmälern davon Grunderwerb					
15 Landschaftsgebundene Freizeitanlagen davon Grunderwerb					
16 Gewerbliche Bauflächen davon Grunderwerb					
17 Standortsicherung					
18 Kleinteiliges Flächenrecycling					
19 Standortaufbereitung Wohnungsbau					
20 Private Hof- und Hausflächen					
21 Städtebauliche Ergänzungsförderung					
22 Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle					
23 Wettbewerbe, Untersuchungen und Planungen					
24.1 Sonstige Erschließungsmaßnahmen					
24.2 Sonstige Infrastruktur					
25 Sonstige Teilmaßnahmen					
Insgesamt					

¹⁾ Veräußerungserlöse und sonstige Entgelte unter Beachtung der Nrn. 9.2 und 17.1

²⁾ Unter Beachtung der Höchstsätze nach den Nrn. 9.1, 9.3, 10.1, 12.1, 13, 17.2, 18.1 und 20.1

Der Regierungspräsident
Az.: 35.3

....., den 19.....

Fernsprecher:

Erlaß-Nr.

Maßnahme-Nr.

Positions-Nr.

Positions-Nr.

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Stadterneuerung

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anl: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Vordrucke Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

I.

1 Bewilligung:

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks durch Bezugnahme auf den Antrag, ggf. zusätzliche Änderungen gegenüber dem Antrag

Zweckbindungsfrist:

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM
als Zuschuß/Zuweisung*) gewährt.

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Zuwendungsbereich (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)	Zusatz- infor- mation	Ausgaben		
		insgesamt TDM	davon zuwen- dungsfähig TDM	Förderung TDM
Nr.				
9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze umfassender verkehrsberuhigter Umbau flächenhafte Verkehrsberuhigung mit punktuellen Maßnahmen Fahrradprogramm Schulwegsicherung	VB VP VF SW			
10 Öffentliche Grünflächen	ÖG			
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche	SP			
12 Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen davon Grunderwerb Stellplätze ebenerdig in Parkdecks und Parkpaletten in Parkhäusern in Tiefgaragen	PA			
13 Örtliche Begegnungsstätten	ÖB (U,N,D)			
14 Nutzung von Denkmälern	SK (U,D,N)			
15 Landschaftsbezogene Freizeitanlagen	FE			
16 Gewerbliche Bauflächen	GE			
17 Standortsicherung	SO			
18 Kleinteiliges Flächenrecycling	FR			
19 Standortaufbereitung Wohnungsbau	WO			
20 Private Hof- und Hausflächen	PH			
21 Städtebauliche Ergänzungsförderung	SE			
22 Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle	DE			
23 Wettbewerbe, Untersuchungen und Planungen	PU			
24.1 Sonstige Erschließungsmaßnahmen	ER			
24.2 Sonstige Infrastruktur	SI			
25 Sonstige Teilmaßnahmen	SM			
Insgesamt				

*) Nichtzutreffendes streichen

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf	
5.1 Kapitel/Titel:	Positions-Nr.
Ausgabeermächtigungen	DM
Verpflichtungsermächtigungen	DM
davon 19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
5.2 Kapitel/Titel:	Positions-Nr.
Ausgabeermächtigungen	DM
Verpflichtungsermächtigungen	DM
davon 19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM
19.....	DM

Das Recht auf Inanspruchnahme der Ausgabemittel und der Verpflichtungsermächtigungen ist auf den 31. 12. des jeweiligen Haushaltsjahres befristet.

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach ANBest-G/ANBest-P ausgezahlt. Bei der städtebaulichen Ergänzungsförderung (Nr. 21) richtet sich das Auszahlungsverfahren nach den Vorschriften der ModR/WFB.

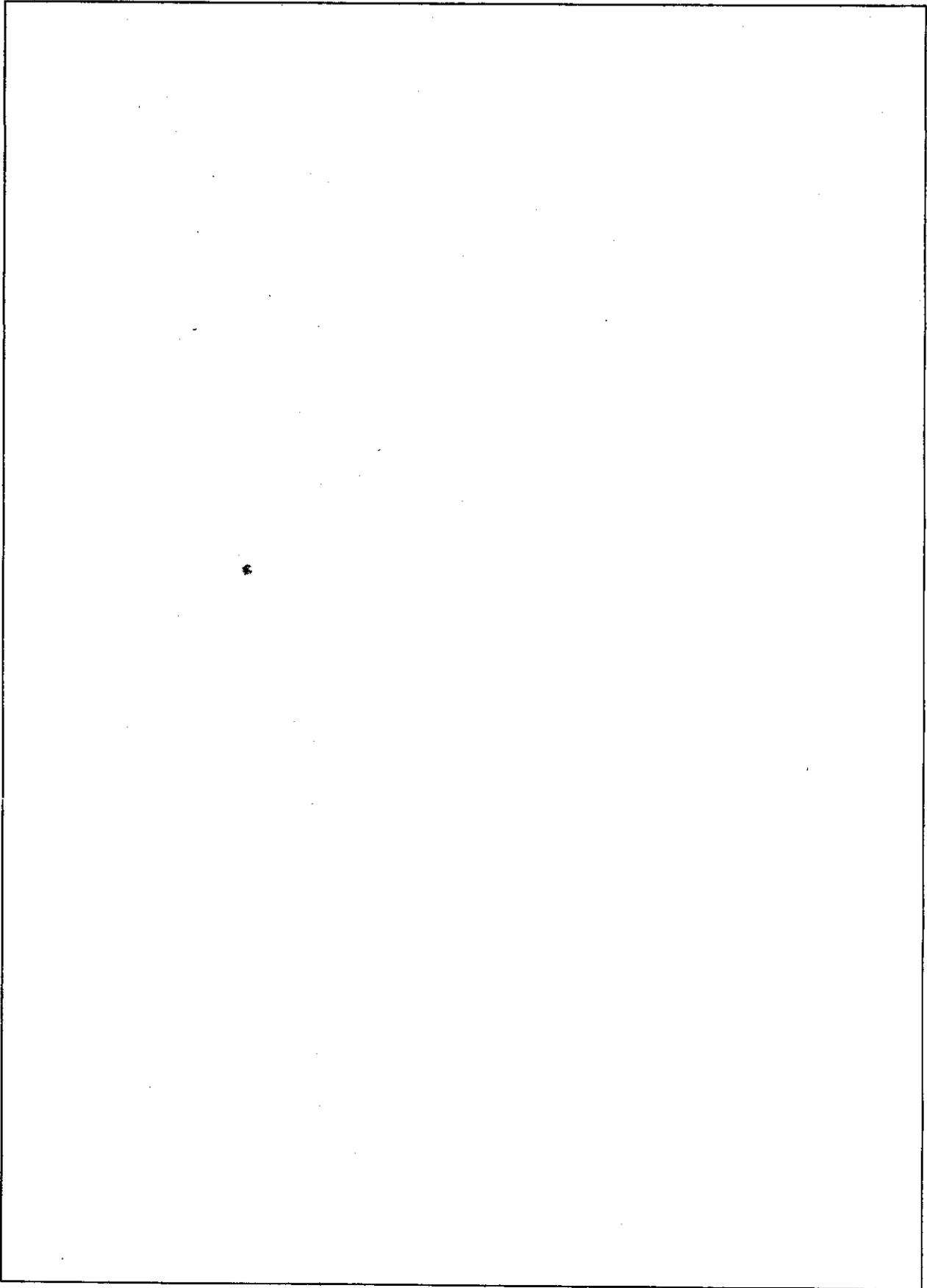
II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.
 Abweichend hierzu wird folgendes bestimmt:²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Hier sind die Nebenbestimmungen zu bezeichnen, die im Einzelfall keine Anwendung finden.



.....
Unterschrift

.....

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

....., den 19.....

Fernsprecher:

zur Weiterleitung an
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen

L J

Betr.: Stadterneuerung;
hier: Antrag auf Auszahlung von Landeszuwendungen

für die Maßnahme

(Bezeichnung der Maßnahme)

Bezug: 1. Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten vom Nr.

2. Aktenzeichen der WFA

Anlg.: Durchschrift

Zur Leistung fälliger Zahlungen/entsprechend Baufortschritt (Hochbaumaßnahmen)
wird die Auszahlung folgender Landeszuwendungen auf

Konto-Nr. Bankleitzahl

bei
(Kreditinstitut)

beantragt:

- DM Kapitel/Titel/Haushaltsjahr

Ermittlung des Auszahlungsbetrages:

1. Allgemein

Fällig werdende Zahlungen abzüglich Einnahmen	DM
abzüglich Eigenanteil	DM
Auszahlungsbetrag allgemein	<u>DM</u>

2. Für Hochbaumaßnahmen von Gemeinden

- Vergabe des Rohbauauftrages (35 v.H.) ¹⁾	DM
- Fertigstellung des Rohbaus (35 v.H.) ¹⁾	DM
- abschließende Fertigstellung (30 v.H.) ¹⁾	DM
abzüglich Eigenanteil	DM
Auszahlungsbetrag Hochbau	<u>DM</u>
Auszahlungsbetrag insgesamt	<u>DM</u>

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Regierungspräsident
35.3

....., den 19.....

Urschriftlich der
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf

Nach Prüfung bestehen gegen die Auszahlung eines Betrages in Höhe von DM keine Bedenken.

Im Auftrag

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

....., den 19.....

Fernsprecher:

Verwendungsnachweis

Betr.: Stadterneuerung;

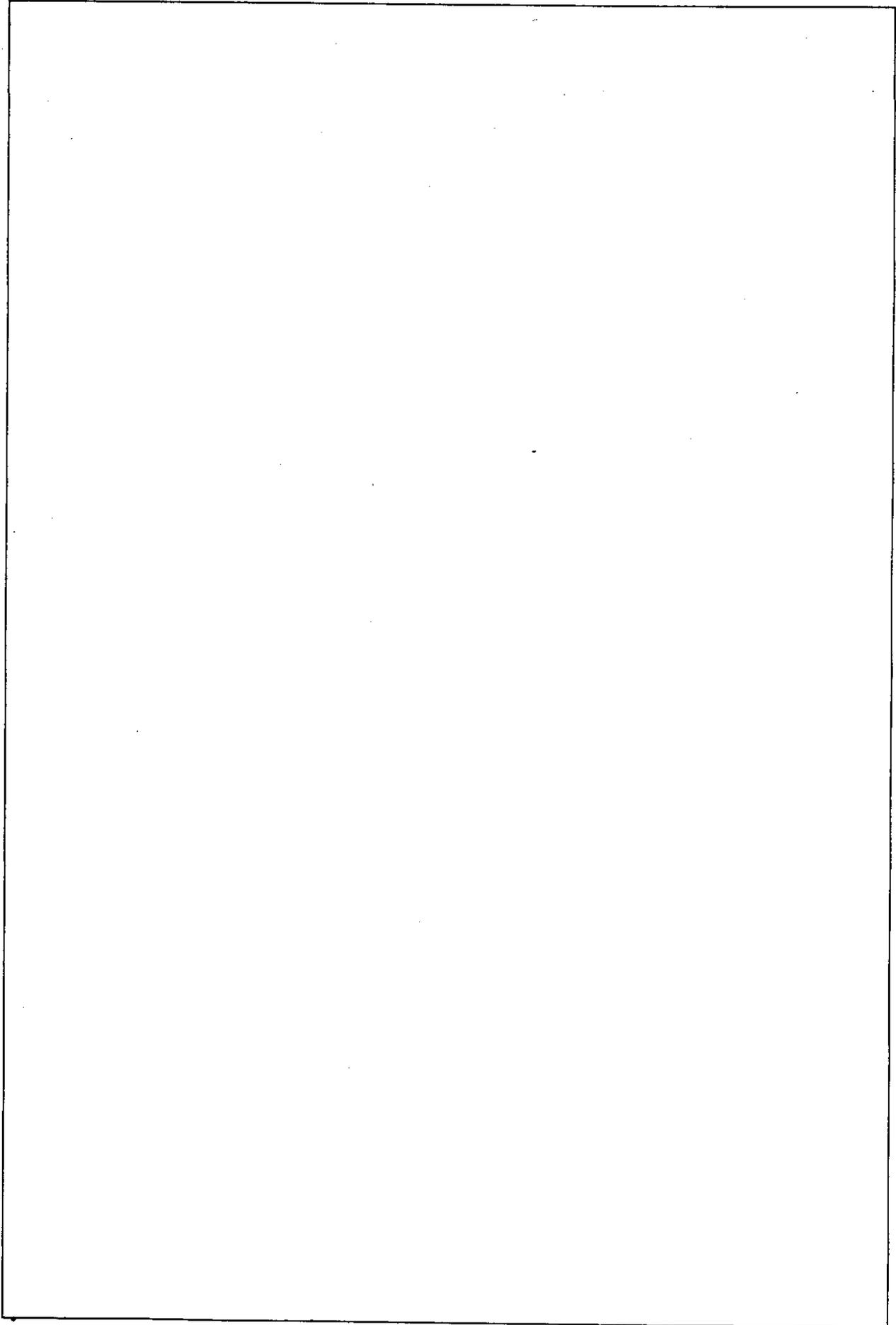
hier:
(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)	
vom	über DM
vom	über DM
wurden zur Finanzierung der Maßnahme insges. bewilligt. DM
Es wurden ausgezahlt	insges. DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

Noch I.



II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	DM	v.H.	DM	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Bewilligte öffentl. Förderung durch				
Zuwendungen des Landes				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung nach Zuwendungsbereichen ¹⁾²⁾ (Teilmaßnahmen nach den Förderrichtlinien)	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insges.	davon zuwendungs- fähig	insges.	davon zuwendungs- fähig ³⁾
	DM	DM	DM	DM
Nr. 9 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze				
10 Öffentliche Grünflächen				
11 Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche				
12 Parkierungseinrichtungen, Stellplätze und Fahrradabstellanlagen davon Grunderwerb TDM Stellplätze ebenerdig in Parkdecks und Parkpaletten in Parkhäusern in Tiefgaragen				
13 Örtliche Begegnungsstätten				

¹⁾ Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

²⁾ Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

³⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 1.2 ANBest-G) ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum/Az. der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).

14 Nutzung von Denkmälern				
15 Landschaftsbezogene Freizeitanlagen				
16 Gewerbliche Bauflächen				
17 Standortsicherung				
18 Kleinteiliges Flächenrecycling				
19 Standortaufbereitung Wohnungsbau				
20 Private Hof- und Hausflächen				
21 Städtebauliche Ergänzungsförderung				
22 Planung, Durchführungsaufgaben und Erfolgskontrolle				
23 Wettbewerbe, Untersuchungen und Planungen				
24.1 Sonstige Erschließungsmaßnahmen				
24.2 Sonstige Infrastruktur				
25 Sonstige Teilmaßnahmen				
Insgesamt				

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben	X	X

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände - soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen - vorgenommen wurde.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG) wenn erforderlich

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigefügt.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Dienststelle/Unterschrift)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

Regierungspräsident
- Dez. 35.3 -

....., den 19.....

Fernsprecher:

Betr.: Stadterneuerung;

hier: Erfolgsnachweis für gewerbliche Bauflächen (Nr. 16.4 der Förderrichtlinien)

Zuwendungsbescheid vom		Nr.	
Ablauf des Bewilligungszeitraumes	19.....	
Fertigstellung der Erschließung	19.....	
Erschlossene gewerbliche Nutzfläche	qm	
Veräußert kraft Verträge	qm	
Noch nicht veräußert	qm	
Erlöse aus der veräußerten Nutzfläche	DM/qm	
Von der veräußerten Nutzfläche			
werden gewerblich genutzt	qm	
noch nicht gewerblich genutzt	qm	
Getätigte betriebliche Investitionen	DM	
Geschaffene Arbeitsplätze		

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 31. 12. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
16. 12. 1992		Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst [Artikel III des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1992 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1992) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1992 sowie zur Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 16. Oktober 1992 – GV. NW. S. 372 –]	552
16. 12. 1992		Gesetz zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften	561

– MBL. NW. 1993 S. 117.

Nr. 1 v. 12. 1. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2022	5. 11. 1992	Bekanntmachung der Betriebssatzung für das Hans Peter Kitzig Institut, Gütersloh; Rehabilitations-einrichtung für psychisch Kranke und Behinderte	2
2251	27. 11. 1992	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LFR)	4
77		Berichtigung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft (LINEG-Satzung) vom 22. Juli 1991 (GV. NW. S. 337)	5
822	12. 11. 1992	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	5
	16. 12. 1992	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haus-haltsjahr 1993 (Umlagefestsetzungsverordnung 1993)	5
	22. 12. 1992	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1993 (Umlagefestsetzungsverordnung 1993)	5

– MBL. NW. 1993 S. 117.

Nr. 2 v. 13. 1. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
77	15. 12. 1992	Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz – NiersVG –)	8
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	7

– MBL. NW. 1993 S. 117.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1992 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1992 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 36,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 42,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1993 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1993 S. 118.

Einzelpreis dieser Nummer 11,- DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569